

Art. 5 Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (Staatsministerium) *Heimat* verwaltet das Sondervermögen. ²Es kann die Verwaltung der Mittel auf Körperschaften, Anstalten oder andere Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Staatsverwaltung übertragen.

(2) ¹Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass größtmögliche Sicherheit und Rentabilität gewährleistet sind. ²Das Staatsministerium wird ermächtigt, die näheren Einzelheiten zur Anlage der Mittel zu regeln.